Gz. 21-641.5/4

**Landratsamt Altötting**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Nasskiesabbauvorhaben der Firma Bartlechner KG in Hochholz, Markt Tüßling;**

**Antrag auf Herstellung eines Gewässers nach §§ 67 und 68 des Wasserhaushaltsge-setzes (WHG) durch Kiesnassabbau in Hochholz auf den Grundstücken Fl.Nrn. 605/6, 605/8 und 607m der Gemarkung Tüßling (Erteilung einer Planfeststellung für einen Gewässerausbau gemäß § 68 Abs. 1 WHG)**

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 UVPG**

Die Firma Bartlechner Besitz KG, Kirchenstraße 8, 84558 Kirchweidach, baut im Hochholz im Markt Tüßling bereits auf einer Fläche von rund 30 ha Kies im Trockenverfahren ab (ge-nehmigt mit Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 27.09.2009). Mit der jetzt neu bean-tagten Nassauskiesung auf einer Fläche von ca. 15 ha innerhalb des bestehenden Trocken-abbaugebietes soll das am Standort vorhandene Kiesvorkommen gemäß den Vorgaben des Regionalplans Südbayern (Region 18) im Interesse eines sparsamen Flächenverbrauchs möglichst vollständig abgebaut werden.

Im Zuge des Nassabbaus soll das Abbauvolumen (je nach Böschungsneigung) ca. 2,3 bis 2,5 Millionen Kubikmeter Kies betragen. Die dauerhaft entstehende Wasserfläche wird nach der vorliegenden Planung bei etwa 148.000 m² liegen. Bei einem durchschnittlichen Jahres-abbau von ca. 90.000 m³ errechnet sich bei einem parallel durchgeführten Abbau (Restab-bau Trocken und Nassabbau neu) eine Abbaudauer von voraussichtlich 26 Jahren.

Im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung des Ein-zelfalls gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kri-terien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksich-tigen wären.

Unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen und / oder Beschränkungen werden wasser-wirtschaftliche Belange (z. B. Wasserschutzgebiet Teising, Veränderung der Qualität und der Quantität von Grund- bzw. Oberflächenwasser etc.) nicht negativ berührt. Hinsichtlich der Staub- und Lärmemissionen wurde festgestellt, dass sich diese in dem vom Gesetzgeber to-lerierten Rahmen (vgl. TA Lärm und TA Luft) bewegen. Auch eventuelle Rechte oder recht-lich geschützte Interessen Dritter (z. B. Grundwasserwärmepumpen, Grundwasserbrunnen etc.) werden nicht beeinträchtigt. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Kom-pensationsmaßnahmen ausgeglichen. Artenschutzrechtliche Zugriffsverbote werden nicht erfüllt. Das kartierte Biotop Nr. 7741-1109-001 („Feuchtbiotop südwestlich von Dietlham“) wird von dem Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Demnach ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Plange-nehmigungsverfahrens für das genannte Vorhaben nicht erforderlich, da erhebliche nachtei-lige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung –in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten– ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 UVPG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfecht-bar ist

Der Aktenvermerk sowie die zugrundeliegenden Unterlagen können **nach vorheriger telefo-nischer Terminvereinbarung während** der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Untere Wasserrechtsbehörde, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), zweiter Stock, Zimmer-Nr. S.201, 84503 Altötting, eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 UVPG öffent-lich bekannt gegeben.

Altötting, den 01.02.2021

Landratsamt Altötting

Bernhard Langer